

## **Stellungnahme zum Vorschlag (Stand 6.5.2013) für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Tiergesundheit (COM(2013) 260 final)**

Die Ziele der europäischen Tiergesundheitsstrategie, z.B. mehr Wert auf vorbeugende Maßnahmen zu legen, begrüßen wir ausdrücklich. Im vorliegenden Entwurf finden sie sich jedoch leider nicht in ausreichendem Maße wieder. Positiv ist zu sehen, dass Tierärzte in dem Entwurf eine Schlüsselrolle bei der Abklärung von Krankheiten haben und als ein entscheidendes Bindeglied zu Tierhaltern und zuständigen Behörden erkannt werden (Art. 16, 23, 53 und 73).

Erfreulich ist auch, dass den Mitgliedstaaten eine gewisse Flexibilität für nationale Besonderheiten erhalten bleibt.

Für problematisch halten wir, dass mindestens zwei Drittel der Folge-Regelungen in **delegierten Rechtsakten**, bei denen die Mitgliedstaaten kaum Einfluss haben, und nicht in Durchführungsrechtsakten erarbeitet werden sollen. Viele Bereiche sollten sinnvollerweise direkt in der vorliegenden Basis-Verordnung geregelt werden. Wir meinen, dass z.B. Biosicherheitsmaßnahmen und die Rolle der Tierärzte und der Landwirte sowie Qualifikationen, Ziele und Voraussetzungen für eine tierärztliche Bestandsbetreuung in der vorliegenden Verordnung konkretisiert werden müssen. Es besteht bei einer so bedeutenden Rechtsgrundlage für die Tiergesundheit kein Grund konkrete Regelungen zu vermeiden. Es ist im Gegenteil erforderlich, im Konsens mit den Mitgliedstaaten vor allem wichtige vorbeugende Maßnahmen einheitlich zu regeln. Das war beim Hygienepaket für den Lebensmittelbereich ebenfalls möglich.

Eine Europäische **Impfstrategie** im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung ist in dem vorliegenden Entwurf nicht erkennbar. Zur Verhinderung unnötiger Tötungen müssen nach unserer Auffassung die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Diagnostik und Impfung in die Rechtsetzung der EU einfließen. In diesem Regelwerk könnte man endlich einmal die Grundlage für einen Paradigmenwechsel in der Tiergesundheitspolitik legen. Wenn in der Tiergesundheitsverordnung nicht zumindest ansatzweise das Bestreben deutlich wird, die massenhafte Tötung von gesunden Tieren im Seuchenfall zu vermeiden, wird eine einmalige Chance zum Fortschritt in dieser Angelegenheit, über die sich alle beteiligten Berufsgruppen sorgen, verpasst.

### **Zu einzelnen Vorschriften:**

#### **Zu Erwägungsgrund 74 und Artikel 46 und 47 Verwendung von Tierarzneimitteln zur Seuchenprävention und -bekämpfung:**

Im Erwägungsgrund 74 wird ausgeführt, dass **Impfungen** als wesentliches Element einer umfassenden Seuchenbekämpfungsstrategie betrachtet werden sollten. Im Gegensatz dazu wird die Möglichkeit für Notimpfungen im Seuchenfall in Art. 61 Abs. 1d, 65 und 69 nur schwach angedeutet. Im Art 47 entsteht der Eindruck, dass allein die Kommission über den Spielraum für Impfungen als Mittel der Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen entscheidet. Art 46, der die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten beschreibt, macht praktisch gar keinen Sinn.

Es muss in Artikel 46/47 klar zumindest die Absicht erklärt werden, dass das massenhafte Töten von Tieren im Seuchenfall immer dann durch Notimpfungen vermieden werden muss, wenn

markierte Impfstoffe vorhanden sind, oder die Situation den Einsatz eines konventionellen Impfstoffes und ein Freitreten von Tieren im Beobachtungsgebiet zulässt. Dies gilt vor allem für die Schweinepest, die Maul- und Klauenseuche und die Aviäre Influenza. Handelspolitische Gesichtspunkte dürfen keine Rolle spielen. Der Wert eines Tieres muss auch bei einem Seuchenausbruch gewürdigt werden. Es sollte ein Fond eingerichtet werden, der die Logistik für einen vorübergehend verstärkten nationalen Handel finanziert. Außerdem wird eine Impfkommision unter dem Dach der EFSA vorgeschlagen, die Empfehlungen zu vorbeugenden Impfungen herausgibt.

#### **Zu Art. 4, Begriffsbestimmungen:**

Definitionen für den Amtstierarzt und den Tierarzt gibt es im Gegensatz zu früheren Entwürfen gar nicht mehr.

Da die Regelungen und Zuständigkeiten in Europa sehr unterschiedlich sind, sollte zumindest der **Tierarzt** definiert werden, der ggf. für amtliche Aufgaben beauftragt werden kann. Die Definition der OIE lautet:

##### Veterinarian

*Means a person registered or licensed by the relevant veterinary statutory body of a country to practice veterinary medicine/science in that country*

#### **Zu Art. 4, Nr. 22 und 23:**

Bei der Definition der Unternehmer in Nr. 22 muss es, wie in Nr. 23 „ausgenommen“ (statt „ausschließlich“) Heimtierhalter und Tierärzte heißen. Sonst ist es missverständlich.

#### **Zu Art 11, Zuständigkeiten von Tierärzten und Angehörigen der mit der Gesundheit von Wassertieren befassten Berufe:**

Bei den hier und in Erwägungsgrund 44 erwähnten **Angehörigen der mit der Gesundheit von Wassertieren befassten Berufe** ist nicht sichergestellt, dass diese in einzelnen Ländern aus historischen Gründen tätige Berufsgruppe ausreichend qualifiziert ist. Die Diagnostik und Bekämpfung von Tierseuchen und -krankheiten muss in die Verantwortung von Tierärzten gelegt werden, da nur deren Ausbildung eine entsprechende Qualifikation gewährleistet.

Einzelnen Mitgliedstaaten sollte nur im Ausnahmefall gestattet werden, andere Berufsgruppen zu beauftragen. In diesem Fall muss deren Wissensstoff definiert werden. Wir schlagen vor, eine „vergleichbare wissenschaftliche Ausbildung“ zu verlangen. Um eine ordnungsgemäße Diagnose von Krankheiten stellen zu können, ist nach unserer Auffassung eine mehrjährige akademisch-wissenschaftliche Ausbildung erforderlich, die z.B. Fischereibiologen haben.

Sofern nationale Rechtsvorschriften auch Personen ohne akademisch-wissenschaftliche Ausbildung bestimmte Tätigkeiten erlauben, sollte deren Aufgabenbereich auf Hilfstätigkeiten wie Probenahmen beschränkt werden.

Diese Regelungen sollten nicht, wie in Abs. 3 vorgesehen, in einem delegierten Rechtsakt sondern in der vorliegenden Verordnung getroffen werden.

An dieser Stelle muss klargestellt werden, dass ein **Auftrag** vorliegen muss, der dem **Tierarzt** erlaubt, an der Tiergesundheit im Bestand mitzuwirken. Der Tierarzt kann nicht für Versäumnisse verantwortlich gemacht werden, die in der Zuständigkeit des Tierhalters liegen. Das könnte am besten gewährleistet werden, wenn eine Besuchsfrequenz für verschiedene Tierarten und

Anforderungen an eine verpflichtende tierärztliche Betreuung und die betreuenden Tierärzte vorgeschrieben würden.

#### **Zu Artikel 23 und 24, Tiergesundheitsbesuche:**

An dieser Stelle muss genauer ausgeführt werden, welche Ziele und Voraussetzungen eine obligatorische **tierärztliche Bestandsbetreuung** erfüllen muss. Laut Artikel 24 ist dies einem delegierten Rechtsakt vorbehalten. Nur durch eine klare Regelung, die von den Mitgliedstaaten getragen wird, kann sichergestellt werden, dass die Tiergesundheit verbessert und die Einschleppung von Tierseuchen wirkungsvoll auch durch ausreichende Frequenzen der Besuche vermieden wird. Die Schweinehaltungshygieneverordnung hat in Deutschland eine tierärztliche Bestandsbetreuung erfolgreich rechtlich etabliert und regelt eine Mindestfrequenz, Ziele und Qualifikation. Diese könnte analog in europäisches Recht übernommen werden. In Form von Leitlinien wurde in Deutschland die Betreuung einzelner Nutztierarten definiert. Auch diese könnte man heranziehen.

In diesem Artikel muss unbedingt, wie eingangs erwähnt, genauer beschrieben werden, wie die **Biosicherheitsmaßnahmen** auszusehen haben. Angesichts mannigfaltiger Bedrohungen durch bekannte und ehemals exotische Seuchen, z.B. der afrikanischen Schweinepest, muss Vorsorge im Hinblick auf Hygiene und Haltungsbedingungen getroffen werden, um die Einschleppung und Verbreitung von Infektionen zu vermeiden. In Deutschland gibt es die Schweinehaltungshygieneverordnung und Leitlinien für hygienische Anforderungen an das Halten von Wiederkäuern. Unter Berücksichtigung verschiedener Haltungsformen werden hier Regelungen getroffen, die sich im Schweinebereich bereits bewährt haben. Es wird die Akzeptanz der tierärztlichen Beratung über Biosicherheitsmaßnahmen bei den Tierhaltern sicher nicht erhöhen, wenn sie den Mitgliedstaaten durch delegierte Rechtsakte ohne die Möglichkeit zur konstruktiven Mitwirkung im Vorfeld übergestülpt werden oder völlig unregelt bleiben.

#### **Zu Art 92 Abs. 2d, Verantwortlichkeit, Befugnisse und Qualifikation von Personal und Tierärzten:**

Diese Regelungen müssen im Zusammenhang mit der Genehmigung von Einrichtungen in der vorliegenden Verordnung und nicht erst in delegierten Rechtsakten getroffen werden. Diese Fragen sind essentiell, um sicherzustellen, dass die zu bewertenden Betriebe keine Krankheiten einschleppen und verbreiten und entsprechende Haltungsbedingungen bieten. Über diese Fragen sollten die Mitgliedstaaten im Rahmen dieser Verordnung einvernehmlich entscheiden können. Damit kann auch gewährleistet werden, dass die Anforderungen mit nationalen Systemen kompatibel sind.

#### **Zu Art. 112 Abs. 1b in Verb. mit Art. 104, Pflicht der Heimtierhalter zur Identifizierung und Registrierung von Landheimtieren:**

Hier ist vorgesehen, dass die zuständigen Behörden die **EU-Heimtierausweise** ausstellen müssen. Bislang sind in Deutschland ermächtigte Tierärzte dafür zuständig. Dieses Verfahren hat sich bewährt und muss beibehalten werden, zumal die Ausstellung des Ausweises in unmittelbarem Zusammenhang mit anderen tierärztlichen Leistungen wie Beratung, Impfung und Kennzeichnung steht. Die Behörden sind für diese Leistung personell nicht ausgestattet.

**Zu Art. 148 und 218, Eigenerklärung der Unternehmer über Verbringungen in andere Mitgliedstaaten:**

Es sind an verschiedenen Stellen „**Eigenerklärungen**“ und Ausnahmen von der Anforderung Veterinärbescheinigungen vorzulegen für den Transport von Tieren oder die Rückverfolgung in Ausnahmefällen erwähnt: Art 124, 131, 141, 148, 102, 193 und 218. Es ist nicht ersichtlich, für welche Fälle solche Ausnahmen erforderlich sind. Vor allem im innergemeinschaftlichen Handel haben wir größte Bedenken, dass Begleitdokumente nicht mehr ordnungsgemäß vorgelegt werden. An dieser Stelle ist eine klare Definition und Begründung für Ausnahmen vorzusehen oder die Ausnahmen sind zu streichen.

**Art. 152, Nichtkommerzielle Verbringung von Landtieren, die als Heimtiere gehalten werden:**

Hier wird bestimmt, dass „während der Verbringung“ geeignete Seuchenpräventions- und –bekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen. Hier muss ergänzt werden, dass diese Maßnahmen wie Impfungen oder Parasitenbekämpfung bereits rechtzeitig vor der Reise erfolgen müssen.

Berlin, den 30.5.2013

---

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 37.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker Amtsveterinäre, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.